

Keine Meinungsfreiheit für Betriebsräte?

Interessenvertretung *Darf sich der Betriebsrat an Behörden wenden, wenn er Probleme geklärt haben will? Darf er mit einem Journalisten reden, der dann in der Lokalzeitung einen Artikel über den Betrieb veröffentlicht? Kann der Betriebsrat auf einem Facebook- oder Twitter-Account die aktuelle Situation kommentieren?*

von **Wolfgang Däubler**

Die Verkehrsgesellschaft V bedient mit ihren Bussen seit vielen Jahren bestimmte Strecken. Die wichtigste von ihnen soll europaweit ausgeschrieben werden. V hat in Erfahrung gebracht, dass sich eine französische und eine polnische Firma um den Auftrag bemühen werden. Sie rechnen mit 25 % weniger Lohnkosten als V und wären deshalb deutlich billiger.

Die Geschäftsleitung von V teilt dem Betriebsrat mit, man würde allen Busfahrern und Kontrolleuren eine Änderungskündigung schicken und ihnen anbieten, zu ungefähr 70 % ihres bisherigen Gehalts weiter zu arbeiten. Dann habe man eine gute Chance, die Ausschreibung zu gewinnen. Andernfalls sei ein definitiver Personalabbau unausweichlich.

Der Betriebsrat ist geschockt. Er hat viele Fragen, die ihm zunächst niemand beantworten kann. Muss die Ausschreibung überhaupt stattfinden? Wer bestimmt darüber? Kann man die Entscheidung anfechten? Wo wollen die ausländischen Firmen ihre Billigarbeitskräfte „herzaubern“, die ja auch Deutsch können und ortskundig sein müssen? Da die Geschäftsleitung sehr einsilbig ist, möchte sich der Betriebsrat an Gemeinderäte und den Bürgermeister der betroffenen Stadt wenden. Auch wäre es nicht schlecht, wenn die Lokalpresse darüber berichten würde.

Der Blick ins BetrVG ist nicht sehr ergiebig. Auch ein befreundeter Anwalt meint, das sei schwierig. In einer juristischen Fachzeitschrift habe er gelesen, dass der Betriebsrat ein innerbetriebliches Organ sei, das nicht nach außen hin tätig werden dürfe. Also kein Besuch beim Bürgermeister und kein Gespräch mit einem Journalisten. Auch einen Facebook- oder Twitter-Account dürfe man nicht haben, das liege außerhalb der Betriebsratskompetenzen.¹

¹ Beispielhaft Günther/Lenz NZA 2019, 1241 ff.

Schauen wir uns die Dinge etwas näher an. Die Sternchen-Fußnote am Beginn des Aufsatzes zeigt an, dass es sich um zwei Anwälte einer großen international tätigen Anwaltskanzlei handelt. Sie sind fast immer auf Arbeitgeberseite, denn nur von dort kommen „anständige“ Honorare. Und nicht nur das: Nicht selten passiert es, dass andere Auffassungen – selbst aus der Rechtsprechung - einfach nicht zur Kenntnis genommen werden. Vorsicht ist also geboten. Schauen wir uns zunächst an, wie es mit dem Besuch bei Gemeinderäten und beim Bürgermeister steht, um dann die Medien und schließlich die sozialen Netzwerke in den Blick zu nehmen.

Der Kontakt zu Behörden

Dass Betriebsrat und Behörden zusammen arbeiten, ist im BetrVG, aber auch in verschiedenen anderen Gesetzen angesprochen. § 89 Abs.1 Satz 2 BetrVG verpflichtet den Betriebsrat, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und sonstige in Betracht kommende Stellen „durch Anregung, Beratung und Auskunft“ zu unterstützen. Ähnliches sieht § 96 Abs.1 BetrVG in Bezug auf die Berufsbildung vor. Nach § 17 Abs.3 Satz 7 KSchG kann der Betriebsrat bei geplanten Massenentlassungen gegenüber der Arbeitsagentur Stellungnahmen abgeben. § 182 Abs. 1 SGB IX sieht eine Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Integrationsamt vor, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben zu fördern. Nach § 170 Abs.2 SGB IX holt das Integrationsamt vor seiner Entscheidung, ob es der Kündigung eines Schwerbehinderten zustimmt, eine Stellungnahme des Betriebsrats ein. Weitere Beispiele lassen sich unschwer finden.²

Lange Zeit war umstritten, ob der Betriebsrat nur in den ausdrücklich geregelten Fällen zu Außenkontakten mit Behörden berechtigt ist oder ob er im Rahmen seiner Aufgaben auch ohne spezifische Ermächtigung tätig werden darf. Die Rechtsprechung hat sich dafür ausgesprochen, dass der Betriebsrat nicht in jedem Einzelfall einer speziellen Ermächtigung bedarf. So hat es das BAG als Teil der Betriebsratstätigkeit angesehen, als der Betriebsratsvorsitzende an einem „Arbeitsmarktgespräch“ teilnahm, das von der örtlichen Agentur für Arbeit veranstaltet wurde.³ Dem Besuch beim Bürgermeister und dem Gespräch mit Gemeinderäten dürfte in unserem Beispielfall also nichts entgegen stehen.

² Überblick bei Plander AuR 1993, 162 ff. und Wiese, FS 50 Jahre BAG, 2004, S. 1126

³ BAG AP Nr. 42 zu § 37 BetrVG 1972

Der Gang in die Öffentlichkeit

Darf der Betriebsrat öffentliche Erklärungen abgeben, über die ggf. in der Zeitung, im Hörfunk oder im Fernsehen berichtet wird? Auch hier ist die Rechtsprechung eher betriebsratsfreundlich. Eine öffentliche Erklärung über die näheren Umstände eines Arbeitsunfalls blieb unbeanstandet.⁴ Ein Treffen mit Journalisten ist nach Auffassung des BAG auch im Betriebsratsbüro möglich, wenn ein Bezug zu einer konkreten Aufgabe gegeben ist.⁵ Wird in der Presse unrichtig über den Betriebsrat und seine Rolle auf einer Betriebsversammlung berichtet, so kann er einen Rechtsanwalt beauftragen, um eine öffentliche Gegendarstellung zu erwirken; ausdrücklich betonte das LAG Hamburg, die Tätigkeit des Betriebsrats erstrecke sich auch auf das Verhältnis zu Dritten.⁶ Nach Auffassung des BAG darf ein Betriebsratsmitglied in dieser Eigenschaft ein Solidaritätstelegramm an eine streikende Belegschaft eines anderen Betriebs schicken, es sei denn, der Streik wirke sich auch zu Lasten des Arbeitgeberunternehmens aus.⁷ Auch die Literatur stimmt dem mehrheitlich zu.⁸ Mit Recht hat Plander darauf verwiesen, das Gesetz habe zwar die Aufgaben des Betriebsrats abschließend umschrieben, nicht aber die Mittel, die er bei ihrer Bewältigung einsetzen könne.⁹ Dies wird nicht zuletzt am Katalog des § 80 Abs.1 BetrVG deutlich, der eine ganze Reihe von Kompetenzen aufzählt, aber keinerlei Andeutungen macht, welches Instrumentarium der Betriebsrat dabei einsetzen kann.

Das Recht des Betriebsrats, öffentliche Erklärungen abzugeben, ist nicht nur mit dem BetrVG vereinbar. Es lässt sich auch unmittelbar auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG stützen. Nach der Rechtsprechung ist der Betriebsrat insoweit rechtsfähig, als ihm Befugnisse nach dem BetrVG zustehen.¹⁰ Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann er sich auch auf Grundrechte wie insbesondere die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 berufen.¹¹ Dies bedeutet, dass er grundsätzlich auch Erklärungen zu innerbetrieblichen Vorgängen abgeben kann, wenn er dies für erforderlich und sinnvoll hält. Aus dem Grundsatz der vertrauensvollen

⁴ ArbG Berlin BB 1980, 886

⁵ BAG NZA 1992, 315. Daran fehlte es im konkreten Fall, weil das Gesprächsprogramm relativ unspezifisch war. Kritisch Simitis-Kreuder NZA 1992, 1009

⁶ LAG Hamburg LAGE § 40 BetrVG 1972 Nr. 17 = AiB 1984, 174 mit Anm. Geffken

⁷ BAG, Urteil v. 20.3.1979 – 1 AZR 450/76 – AiB 2012, 604 mit Anm. Däubler. Alle diese Entscheidungen blieben unerwähnt bei Günther/Lenz NZA 2019, 1241 ff. (sie passten nicht ins Konzept)

⁸ Buschmann AiB 1987, 53; DKK-Wedde, 16. Aufl. 2020, Einl. Rn 135 ff.; Simitis-Kreuder NZA 1992, 1009 ff.; Plander AuR 1993, 161 ff.; a. A. von Hoyningen-Huene RdA 1992, 355 ff.

⁹ Plander AuR 1993, 166

¹⁰ BAG NZA 1998, 900, 901; BAG NZA 2003, 53, 54; BAG NZA 2005, 123, 124.

¹¹ LAG Niedersachsen AiB 7/8 /2019 S. 54; ErfK-Schmidt, 21. Aufl. 2021, Art. 5 GG Rn. 40; Müller-Boruttau NZA 1996, 1071; Wiese, FS 50 Jahre BAG, 2004, S. 1125, 1127 mit eingehenden Nachweisen.

Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 BetrVG werden viele folgern, dass zunächst eine innerbetriebliche Einigung versucht werden muss. Dies wird in aller Regel auch ohne formale Verpflichtung zunächst versucht werden, da Belegschaften für eine öffentliche Kontroverse wenig Verständnis hätten, wäre der Streit unschwer im Unternehmen selbst zu lösen gewesen. In dem eingangs geschilderten Beispielsfall wären Gespräche mit einem Journalisten, aber auch Interviews mit den Medien oder öffentliche Erklärungen möglich, da „innerbetriebliche Abhilfe“ angesichts der zugeknöpften Geschäftsleitung nicht zu erwarten war..

Die Nutzung sozialer Medien und von Blogs

Darf der Betriebsrat einen eigenen Account bei Facebook oder Twitter unterhalten? Soweit er diesen nur verwendet, um eigene Positionen zu betrieblichen Problemen der interessierten Internet-Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist die Frage zu bejahen.¹² Allerdings gibt es in der Literatur auch abweichende Positionen.¹³ Wer einen Streit darum vermeiden will, hat andere Möglichkeiten:

In der Praxis haben sich sog. Betriebs-Blogs herausgebildet. Auf relativ einfache Weise wird durch eine Privatperson eine Internetseite geschaffen, auf der u.a. Betriebsratsmitglieder ihre Meinung äußern und auf der jeder Leser und damit potentiell jeder Belegschaftsangehörige einen »Kommentar« schreiben kann.¹⁴ Dasselbe lässt sich selbstredend auch mit einer Facebook-Seite oder einem Twitter-Account machen. Ein Überblick über Blogs aus dem Handel findet sich in der Literatur.¹⁵ Besonderes Interesse verdient der Amazon-ver.di-Blog.¹⁶ Soweit sich der Betriebsrat als solcher oder Betriebsratsmitglieder unter Nennung ihrer Funktion dort äußern, müssen sie bestimmte Grenzen einhalten, also vor allem den betrieblichen Bezug wahren und Beleidigungen des Arbeitgeber vermeiden. Völlig tabu müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben; sie offen zu legen, würde eine schwere Pflichtverletzung darstellen, doch wird daran keine vernünftige Interessenvertretung interessiert sein.

Fazit

¹² Näher Däubler, Digitalisierung und Arbeitsrecht, 7. Aufl. 2020, § 14 Rn. 59 ff.

¹³ Forst, in: Thüsing/Wurth, Social Media im Betrieb. Arbeitsrecht und Compliance, 2. Aufl. 2020, § 4 Rn. 27.

¹⁴ Eingehende Darstellung auch der technischen Seite schon bei Bossmann, CuA 5/2011, 28ff.

¹⁵ Bossmann, CuA 5/2011, 29 (u.a. www.hugendubel-verdi.de).

¹⁶ Dazu eingehend Demuth, CuA 4/2014, 34ff. und <https://handel.verdi.de/unternehmen/a-c/amazon>

Der Betriebsrat kann Kontakte zu Behörden aufnehmen und auch die Öffentlichkeit informieren. Im Interesse der Belegschaft sollte er davon auch Gebrauch machen, wenn es um den Erhalt der Arbeitsplätze geht.